

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

vom 23. Juni 1997

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates erlässt die Gemeinde Itingen folgendes Reglement :

A. Bewilligung

Art. 1 Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Itingen bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.

Art. 2 Als FahrzeugbesitzerIn im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bzw. der Halter und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen ist.

Art. 3 Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt FahrzeugbesitzerInnen lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren. Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für FahrzeugbesitzerInnen, die eine Bewilligung haben.

Art. 4 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

B. Gebühren

Art. 5 Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühreneinnahmen werden für Instandstellungsarbeiten von Strassen, öffentlichen Parkplätzen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

Art. 6 FahrzeugbesitzerInnen, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Itingen aufhalten, sowie Monteure, Gelegenheitsarbeiter oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage dauernden Wohnsitz in Itingen haben, sind von diesem Reglement nicht betroffen.

Art. 7 Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt im Maximum Fr. 100.00 pro Monat. Diese Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

Art. 8 Wer nach Inkrafttreten dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden und die Gebühr für mindestens sechs Monate im voraus zu bezahlen.

Art. 9 Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist untersagt.

Art. 10 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

C. Strafbestimmungen

Art. 11 Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet.
Es können Geldbussen bis zu Fr. 500.00 ausgesprochen werden.
(Gemeindegesezt § 46)

Art. 12 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung einlegen.

Art. 13 Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Bewilligung allen in der Gemeinde wohnhaften FahrzeugbesitzerInnen erteilt, die keine Parkiermöglichkeiten auf privatem Areal haben.

Art. 15 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion per 01.01.1998 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1997.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Felix Imhof

Thomas Schaub

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft genehmigt am.....